

99022001017005

Ausbildungsförderung bei Ausbildung im Ausland (Auslands-BAföG)

Heruntergeladen am 15.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_325167/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99022001017005
Leistungsbezeichnung I	Ausbildungsförderung bei Ausbildung im Ausland (Auslands-BAföG)
Leistungsbezeichnung II	Ausbildungsförderung bei Ausbildung im Ausland (Auslands-BAföG)
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Italien-BAföG, San Marino-BAföG, Vatikanstadt-BAföG, BAföG, Ausbildung, Stipendium, Studium, Auslandsstudium, Auslandsförderung, Auslandspraktikum, Schule, Ausland, #HinweisBundID
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Bundesgesetz über individuelle Förderung der Ausbildung - Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/) • [Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföGZuschlagsV)](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_gzuschlagsv/) • [Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland (BAföGZustV)](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_gzustv_2004/) • [Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) § 8](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_8.html) • [Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) § 10](https://www.gesetze-im-internet.de/baf_g/_10.htm)
Teaser	
Volltext	**Das Land Berlin ist ausschließlich für die Förderung bei Ausbildung in Italien, San Marino und Vatikanstadt zuständig.** Zuständigkeiten für andere Länder finden Sie unter Weiterführende Informationen. Förderfähige Ausbildungen sind: • Schulbesuche • Studium • Studienaufenthalte

Modul

Sachverhalt

- Praktika.

Die Dienstleistung umfasst Leistungen zum Lebensunterhalt (ggf. inkl. Kranken- und Pflegeversicherung) nach festgelegten Bedarfssätzen (unter "Weiterführende Informationen") sowie nachweisbar notwendige Studiengebühren während einer Ausbildung im Ausland und eine Reisekostenpauschale. Bei Studienaufenthalten werden Teile der Leistungen als Darlehen gewährt.

Die Antragstellung sollte rechtzeitig erfolgen. Die Gewährung der Leistungen erfolgt ab Antragsmonat, frühestens jedoch ab Beginn der Ausbildung.

Erforderliche Unterlagen

- ****Gültige Personaldokumente****
gegebenenfalls Meldebestätigung
 - Nachweis des Aufenthaltsstatus bei Nichtdeutschen
- ****Formblätter zur Feststellung des Anspruchs****
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
Nachweisführung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.
 - ****Einkommensnachweise bzw. Erklärung der antragstellenden Person****
Erklärung und gegebenenfalls Nachweise über die voraussichtliche Einkommenssituation im Bewilligungszeitraum.
 - ****Vermögensnachweise der antragstellenden Person****
beispielsweise für kapitalbildende Versicherungen (Lebensversicherung, Bausparversicherung, Riesterrentenverträge, Sterbegeldversicherung, Bestattungsvorsorge und Ähnliches), Sparkonten, Grundstücke, Immobilien, Wertgegenstände, Kfz
 - ****Einkommensnachweise der Eltern, des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners****
(unter "Online-Abwicklung" bzw. "Formulare")
- Nachweis über die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres (beispielsweise Steuerbescheid, gegebenenfalls elektronische Lohnsteuerbescheinigung, Leistungsbescheid, Rentenbescheid)
 - ****Abhängig vom konkreten Einzelfall können weitere Unterlagen benötigt werden.****

Modul	Sachverhalt
	Bitte beachten Sie die Hinweisblätter zu den Formblättern.
Voraussetzungen	• Staatsangehörigkeit • Deutsche im Sinne des Grundgesetzes • Ausländer und Ausländerinnen, soweit sie die Regelungen des § 8 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfüllen (siehe "Rechtsgrundlagen"). • Altergrenze Bei Beginn des Ausbildungsabschnittes darf das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. Ausnahmen davon sind im § 10 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) beschrieben (siehe "Rechtsgrundlagen"). • Förderungsfähigkeit der Ausbildungsstätte Die Auskunft über die Förderungsfähigkeit der Ausbildungsstätte erhalten Sie im zuständigen BAföG-Amt. • Förderungsfähigkeit des Ausbildungsganges • Förderungsbedarf • kein ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen der Antragstellenden • keine ausreichende Leistungsfähigkeit der Eltern, des Ehegatten beziehungsweise des eingetragenen Lebenspartners • Regelmäßiger Besuch der Ausbildungsstätte/Hochschule/Universität
Kosten	keine
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	• [Ausland - Studium, schulische Ausbildung, Praktika - Informationen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung](https://www.bafög.de/de/ausland---studium-schulische-ausbildung-praktika-441.php) • [Studierendenwerk Berlin](https://www.stw.berlin/) • [Das BAföG: Starke Förderung für Studierende,

Modul	Sachverhalt
	Schülerinnen und Schüler](https://www.bafög.de/de/publikationen-754.php) • [Bedarfssätze](https://www.bafög.de/de/welche-bedarfssaetze-sieht-das-bafoeg-vor--375.php)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Formblätter auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (ohne Plausibilitätsprüfung)](https://www.bafög.de/de/alle-antragsformulare-432.php) • [Formblätter auf der Internetseite BAföG-Online (mit Plausibilitätsprüfung)](https://www.berlin-bafoeg.de/BAfoGOnline/ABAfoeG/) • [Formblatt zur Einkommenserklärung](https://www.xn--bafg-7qa.de/intern_v2/system/upload/formblaetter/v2020/Formblatt_3.pdf)
Ursprungsportal	Ausbildungsförderung bei Ausbildung im Ausland (Auslands-BAföG)